



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 52/2021 vom 02.08.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen	3
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Kellenberges und angrenzender Landschaftsteile in den Gemeinden Rehden, Hemsloh und Wagenfeld vom 31.10.1966 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 324) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Hemsloh / Landkreis Diepholz (LSG DH 3) vom 19.07.2021	6
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	8
Stadt Diepholz	8
Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2019	8
Stadt Syke	9
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen Syke	9
Gemeinde Stuhr	10
Bekanntmachung über die 5. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	10
Bekanntmachung über die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Stuhr gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – Lärmaktionsplan – Stufe 3 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Stuhr	12
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	13
Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Ordnung auf Friedhöfen - Friedhofssatzung -	13
3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)	27
Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	29

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Bruchhausen-Vilsen.....	31
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 24 (99/6) „Am Süstedter Bach – 1. Änderung“	31
Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Bahrenborstel.....	33
1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2021	33
C Bekanntmachungen anderer Stellen	34
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	34
Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf - Änderung des Flurbereinigungsgebietes	34
Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2678	35
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	36
Öffentliche Bekanntmachung.....	36
Kirchenamt Sulingen	45
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz	45
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz	47
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden, Landkreis Diepholz	50

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund des § 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz die Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 21.12.2015 in seiner Sitzung am 19.07.2021 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen im Bereich des Feuerschutzes wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige im Bereich des Feuerschutzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Reisekosten für Fahrten innerhalb des Landkreises Diepholz abgegolten. Ausgenommen hiervon sind die Aufwandsentschädigungen für den Kreisbrandmeister und den 1. und 2. stellvertretenden Kreisbrandmeister. Diese haben Anspruch auf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Fahrten außerhalb des Landkreises Diepholz sind nach dem Bundesreisekostengesetz abzurechnen.

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige im Bereich des Feuerschutzes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:

1.	Kreisfeuerwehrführung	Aufwandsentschädigung
a)	Kreisbrandmeister/in	800 €
b)	Stellv. Kreisbrandmeister/in und Abschnittsleiter/in - Nord -	600 €
c)	Stellv. Kreisbrandmeister/in und Abschnittsleiter/in - Süd -	600 €
d)	Stellv. Abschnittsleiter/in - Nord -	200 €
e)	Stellv. Abschnittsleiter/in - Süd -	200 €
f)	Kreisausbildungsleiter/in - Nord -	75 €
g)	Kreisausbildungsleiter/in - Süd -	75 €
h)	Stellv. Kreisausbildungsleiter/in - Nord -	25 €
i)	Stellv. Kreisausbildungsleiter/in - Süd -	25 €
j)	Schriftführer/in Kreisfeuerwehr	50 €
2.	Funktionsträger Kreisfeuerwehr	
2.1	Kreisfeuerwehrbereitschaften	
a)	Bereitschaftsführer/in - KFB 1 -	100 €
b)	Stellv. Bereitschaftsführer/in - KFB 1 -	50 €
c)	Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 1	25 €
d)	Stellv. Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 1	15 €
e)	Bereitschaftsführer/in - KFB 2 -	100 €
f)	Stellv. Bereitschaftsführer/in - KFB 2 -	50 €
g)	Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 2	25 €
h)	Stellv. Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 2	15 €
i)	Bereitschaftsführer/in - KFB 3 -	100 €
j)	Stellv. Bereitschaftsführer/in - KFB 3 -	50 €
k)	Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 3	25 €
l)	Stellv. Einheitsführer/in Fachzug in der KFB 3	15 €

2.2	Facheinheiten	
a)	Einheitsführer/in Gefahrgutstaffel - Nord -	50 €
b)	Stellv. Einheitsführer/in Gefahrgutstaffel - Nord -	25 €
c)	Einheitsführer/in Gefahrgutstaffel - Süd -	50 €
d)	Stellv. Einheitsführer/in Gefahrgutstaffel - Süd -	25 €
e)	Einheitsführer/in Messgruppe - Nord -	50 €
f)	Stellv. Einheitsführer/in Messgruppe - Nord -	25 €
g)	Einheitsführer/in Messgruppe - Süd -	50 €
h)	Stellv. Einheitsführer/in Messgruppe - Süd -	25 €
j)	Leiter/in der Technischen Einsatzleitung - Nord -	100 €
k)	Stellv. Leiter/in der Technischen Einsatzleitung - Nord -	50 €
l)	Leiter/in der Technischen Einsatzleitung - Süd -	100 €
m)	Stellv. Leiter/in der Technischen Einsatzleitung - Süd -	50 €
n)	Leiter/in Logistik Gruppe - Nord -	50 €
o)	Stellv. Leiter/in Logistik Gruppe - Nord -	25 €
p)	Leiter/in Logistik Gruppe - Süd -	50 €
q)	Stellv. Leiter/in Logistik Gruppe - Süd -	25 €
r)	Leiter/in Drohnen Gruppe	50 €
s)	Stellv. Leiter/in Drohnen Gruppe	25 €
2.3	Fachbereiche	
a)	Fachberater/in Gefahrgut - Nord -	50 €
b)	Fachberater/in Gefahrgut - Süd -	50 €
c)	Fachbereichsleitung Wettbewerbe	25 €
d)	Kreisatenschutzbeauftragte/r – Nord-	25 €
e)	Kreisatenschutzbeauftragte/r –Süd-	25 €
f)	Fachberater/in Verpflegung	50 €
g)	Stellv. Fachberater/in Verpflegung - Nord -	25 €
h)	Stellv. Fachberater/in Verpflegung - Süd -	25 €
i)	Kreisausbilder/in	55 €
j)	Kreisfeuerwehrarzt/ärztin	50 €
k)	Kreispressesprecher/in	150 €
l)	Stellv. Kreispressesprecher/in - Nord -	75 €
m)	Stellv. Kreispressesprecher/in – Mitte -	75 €
n)	Stellv. Kreispressesprecher/in - Süd -	75 €
o)	Kreissicherheitsbeauftragte/r - Nord -	50 €
p)	Kreissicherheitsbeauftragte/r - Süd -	50 €
3.	Kreis-Jugendfeuerwehr	
a)	Kreisjugendfeuerwehrwart/in	400 €
b)	Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in - Nord -	200 €
c)	Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in - Süd -	200 €

3.1	Fachbereiche	
a)	Fachbereichsleitung Geschäftsführung	20 €
b)	Fachbereichsleitung Kassenwesen	20 €
c)	Fachbereichsleitung Kinderfeuerwehr	20 €
d)	Fachbereichsleitung Sport	20 €
e)	Fachbereichsleitung Veranstaltungen	20 €
f)	Fachbereichsleitung Wettbewerbe	20 €
4.	KatS-Einheiten	
a)	Einheitsführer/in GW Dekon-P (BUND)	50 €
b)	Stellv. Einheitsführer/in GW Dekon-P (BUND)	25 €

- (2) Wird dem Kreisbrandmeister ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.
- (3) Ein Ersatzanspruch für Verdienstaussfall besteht nur, wenn die Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendig mit der beruflichen Tätigkeit kollidiert und daraus ein Verdienstaussfall entsteht, der nicht anderweitig ausgeglichen wird. Zu der notwendigen Wahrnehmung des Ehrenamtes zählen auch Dienstbesprechungen die dem korrekten Ablauf der ehrenamtlichen Tätigkeit dienen. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Bei selbständig Tätigen genügt die Glaubhaftmachung des Verdienstaussfalls.
- (4) Mitglieder der Kreisfeuerwehreinheiten können für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren Kinderbetreuungskosten beantragen, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.
- Die Voraussetzungen für den Ersatz von Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Die Entschädigung beträgt 30,00 € (pro Tag / für 8 Std.).
- (5) Der Höchstbetrag nach § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz wird auf 25,00 € je Stunde festgesetzt.
- (6) Für angeordnete Einsätze, Übungen und Lehrgänge können Dienstfahrzeuge genutzt werden. Ist dieses nicht möglich, werden Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, nach Inkrafttreten aller vorgenannten Änderungen eine Neufassung der Satzung bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.10.2020 in Kraft, soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Diepholz, 19.07.2021
C. Bockhop
Landrat

6. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Kellenberges und angrenzender Landschaftsteile in den Gemeinden Rehden, Hemsloh und Wagenfeld vom 31.10.1966 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 324) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Hemsloh / Landkreis Diepholz (LSG DH 3) vom 19.07.2021

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1362), in Verbindung mit §§14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) wird verordnet:

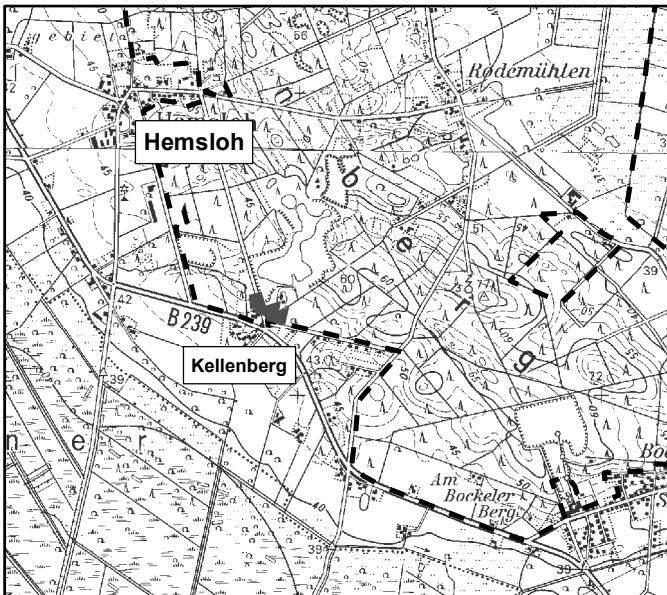
§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Kellenberg und angrenzender Landschaftsteile“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 24/3, 24/4, 24/9, 69/4, 111/2, 111/3, 169 und 292/164 in der Flur 9 der Gemarkung Hemsloh.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 2,6 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes verringert sich dadurch auf ca. 1.077 ha.

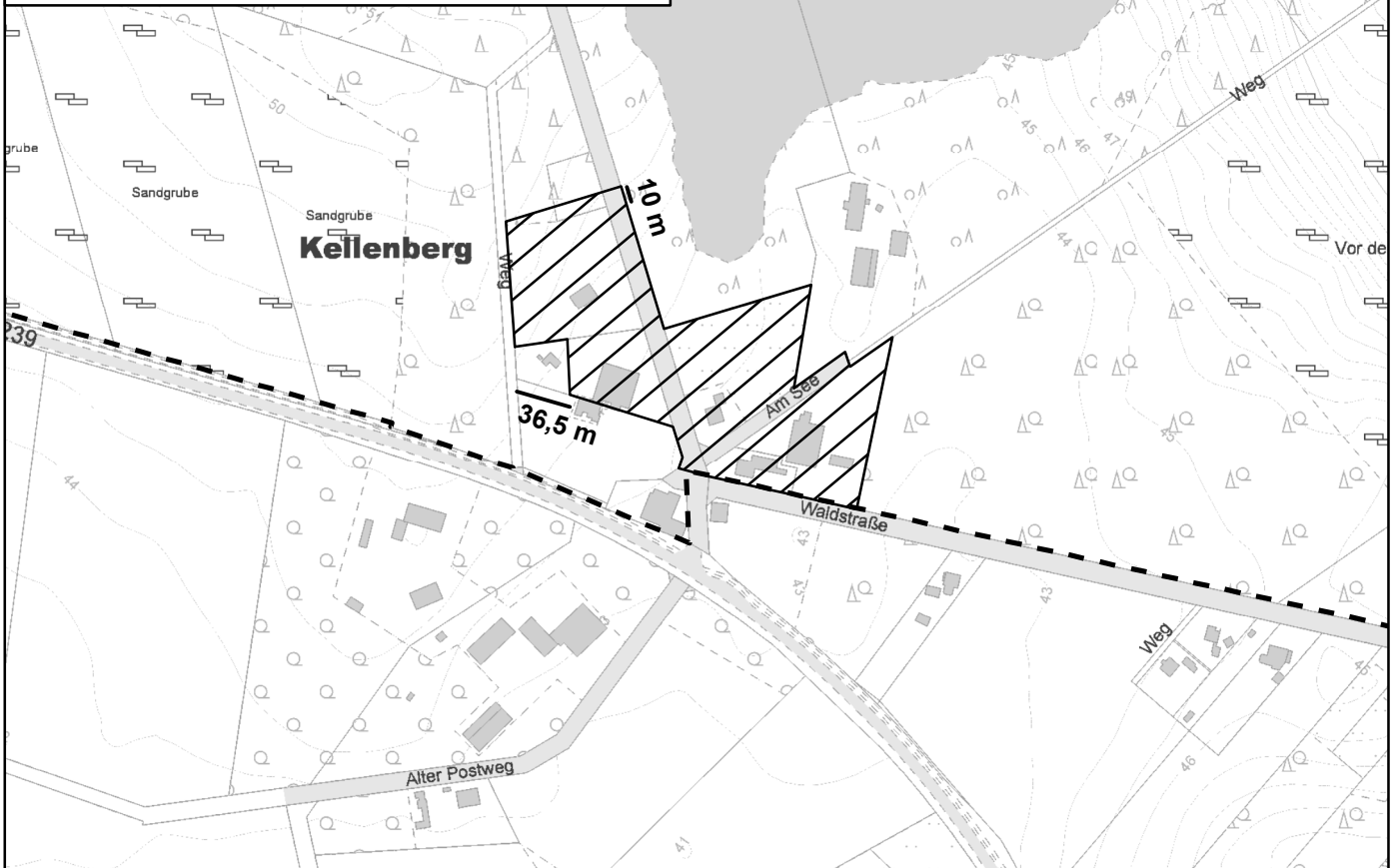
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

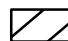

Diepholz, den 19.07.2021
Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50.000 (TK50)



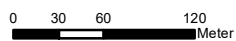
Legende

-  LSG-Teilaufhebungsbereich
-  LSG-Grenze

Karte zur 6. Änderungsverordnung des Landkreises Diepholz über das Landschaftsschutzgebiet

"Kellenberg und angrenzende Landschaftsteile"

in den Gemeinden Hemsloh, Rehden und Wagenfeld im
Landkreis Diepholz
vom 19.07.2021



Kartengrundlage:
Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)

Maßstab:
1:5.000

Quelle Geobasisdaten:

Auszug aus den Geobasisdaten der
Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung



© 2021

Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz
© 2021

Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen



Vor dem Moore

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2019

Aktiva	31.12.2019	31.12.2018	Passiva	31.12.2019	31.12.2018
1. Immaterielles Vermögen	7.632.287,55 €	7.542.119,23 €	1. Nettoposition	99.844.631,64 €	97.728.584,93 €
1.2 Lizenzen	140.405,20 €	165.475,61 €	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.4 Geleistete Investitionszuweis. und -zuschüsse	7.466.690,47 €	7.370.561,38 €	1.1.1 Reinvermögen	52.798.972,73 €	52.510.903,73 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	25.191,88 €	6.082,24 €	1.2 Rücklagen	17.482.804,14 €	12.930.219,42 €
2. Sachvermögen	82.244.939,39 €	80.050.186,53 €	1.2.1 Rücklagen ordentl. Ergebnis	13.580.482,52 €	9.558.877,79 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.333.769,88 €	7.507.635,45 €	1.2.2 Rücklagen außerordentl. Ergebnis	3.018.526,75 €	2.559.019,19 €
2.2 Bebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte	18.897.921,56 €	18.577.538,15 €	1.2.4 Rücklagen aus Investitionszuw. für nicht abnutzbare Vermögensg.	883.794,87 €	812.322,44 €
2.3 Infrastrukturvermögen	50.925.895,93 €	49.645.135,93 €	1.3 Jahresergebnis		
2.4 Bauten auf fremden Grundstück.	1,00 €	1,00 €	1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag (mit Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	1.785.330,26 €	4.481.112,29 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57 €	27.934,57 €		(241.927,53 €)	(21.401,86 €)
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.658.979,63 €	1.779.824,30 €	1.4 Sonderposten	27.777.524,51 €	27.806.349,49 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.286.299,11 €	1.412.859,65 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.386.668,87 €	19.605.334,16 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	1.114.137,71 €	1.099.257,48 €	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	7.037.627,45 €	6.671.676,49 €
3. Finanzvermögen	10.657.088,59 €	8.803.624,35 €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.048.363,55 €	1.225.805,61 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00 €	4.465.000,00 €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	304.864,64 €	303.533,23 €
3.2 Beteiligungen	578.907,72 €	565.907,72 €	2. Schulden	1.089.162,18 €	1.560.406,86 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	22.994,22 €	22.848,43 €	2.1 Geldschulden	644.389,66 €	835.916,39 €
3.4 Ausleihungen	695.004,60 €	707.075,32 €	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	435.028,22 €	454.802,23 €
3.5 Wertpapiere	4.110.000,00 €	2.610.000,00 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-54.058,54 €	6.002,52 €
3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen	118.140,77 €	139.378,47 €	2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 €	1.385,83 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	569.839,63 €	191.974,72 €	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	63.802,84 €	262.299,89 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	21.384,97 €	26.586,87 €	3. Rückstellungen	15.278.311,27 €	14.048.231,34 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	75.816,35 €	74.852,82 €	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	9.069.381,27 €	8.305.801,34 €
4. Liquide Mittel	15.827.994,87 €	17.040.539,08 €	3.2 Rückstell. für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	731.100,00 €	544.100,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	57.741,06 €	52.691,82 €	3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	389.500,00 €	298.200,00 €
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Schuldverhältnissen	2.447.280,00 €	2.757.280,00 €
			3.8 Andere Rückstellungen	2.641.050,00 €	2.142.850,00 €
			davon:		
			3.8.1 Rückstell. f. Verlustabdeckung aufgrund vertragl. Verpflichtung	811.400,00 €	811.400,00 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	207.946,37 €	151.937,88 €
Bilanzsumme	116.420.051,46 €	113.489.161,01 €	Bilanzsumme	116.420.051,46 €	113.489.161,01 €

Diepholz, 30.04.2020

Der Bürgermeister

Marré
Marré



Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Höhe der Haushaltsausgabereise:	9.669.923,76 €
Höhe der Bürgschaftsverpflichtungen:	1.323.370,88 €
aus Gewährleistungsverträgen:	0,00 €
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:	435.028,22 €
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge:	52.944,06 €

Stadt Syke

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.07.2021 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen Syke beschlossen:

Artikel 1 § 1 Änderungen

(1) **§ 4 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„Die Aufnahme in die ergänzende Betreuung erfolgt grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres, am ersten Schultag nach den Niedersächsischen Sommerferien.“

(2) **§ 6 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

„Die ergänzende Betreuung erfolgt in der Regel montags bis donnerstags im Anschluss an die gebundene, teilgebundene oder offenen Ganztagschule und endet um 17:00 Uhr.

Freitags beginnt die ergänzende Betreuung bereits im Anschluss an die verlässliche Grundschule und endet entweder um 14:00 Uhr, 15:30 Uhr oder um 17:00 Uhr.

Die Beendigung der ergänzenden Betreuung an den vorgenannten Tagen zu anderen als den genannten Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Betreuung montags bis donnerstags in der ergänzenden Betreuung bzw. am Freitag von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr wird an den, als Ganztagschulen betriebenen, Grundschulen nur angeboten, wenn mindestens drei Kinder je Betreuungstag für das betreffende Schuljahr verbindlich angemeldet worden sind. Sollte die Anzahl der angemeldeten Kinder diese Zahl unterschreiten, wird eine ergänzende Betreuung durch eine Tagespflegeperson oder die Nutzung der ergänzenden Betreuung einer anderen Ganztagschule angestrebt. Der Transfer der Kinder wird von der Stadt Syke in diesem Fall übernommen.“

(3) **Absatz 6 des § 6** wird um folgenden **Satz 2** erweitert:

„Die Abholung ist ab 12:00 Uhr stündlich bis 17:00 Uhr möglich.“

(4) **§ 8 Absatz 3** wird wie folgt geändert:

„Eine Abmeldung des Kindes von der ergänzenden Betreuung während des Schuljahres ist grundsätzlich zum Ende eines Monats zulässig. Die Abmeldung ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten beim Familienservicebüro der Stadt Syke einzureichen.

Eine Abmeldung für die letzten zwei Monate eines Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug oder Wechsel der Schule) möglich.“

Für vorgenannte Abmeldungen erfolgt zur beiderseitigen Bestätigung eine schriftliche Mitteilung.“

(5) Der **§ 9** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 8** erhält folgende Fassung:

„Der Stundensatz für die Berechnung der ergänzenden Betreuung, der Ferienbetreuung und der zentralen Ferienbetreuung (Sommerferienschlusszeit) beträgt 1,45 €.

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Betreuung in der ergänzenden Betreuung wird nach den angemeldeten und bestätigten Zeiten, unter Berücksichtigung von 12 Ferienwochen, wie folgt erhoben:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 40 Wochen : 12 Monate

Die Höhe der Gebühren für die Ferien- bzw. zentrale Ferienbetreuung wird nach den angemeldeten und bestätigten Zeiten wie folgt erhoben:

Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der Ferien- bzw. zentralen Ferienbetreuung.“

b) Die bisherigen **Absätze 9 und 10** werden gestrichen.

c) Die bisherigen **Absätze 11 bis 13** werden die **Absätze 9 bis 11**.

d) **Absatz 10** erhält folgende Fassung:

„Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig die ergänzende Betreuung im Anschluss an das Ganztagsangebot an einer Grundschule in Syke mit einer Betreuungszeit des älteren Kindes von mindestens 4 Stunden wöchentlich, wird die Gebühr für die jüngeren Kinder ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50 % für das zweite Kind, 75 % für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Mittagsverpflegung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Syke, den 16.07.2021
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung über die 5. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 19.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 23/209 „Auf dem Steinkamp II“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. Vb. m. § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 01.07.2021 im Amtsblatt Nr. 49/2021 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 01.07.2021 rechtsverbindlich geworden.

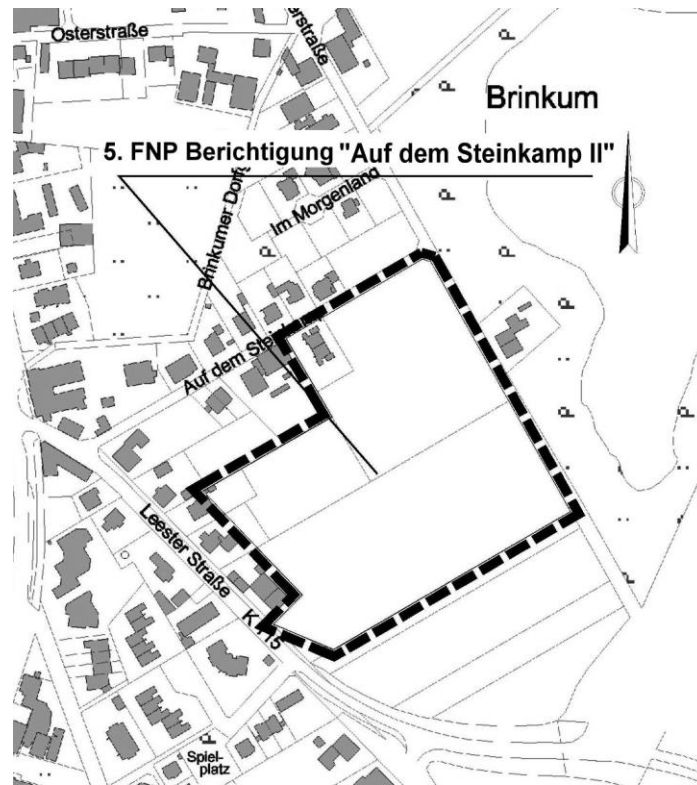
Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr von 1996 werden in dem von der 5. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben.

Anstelle einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird zukünftig eine Wohnbaufläche dargestellt.

Ursprünglich war beabsichtigt, dort Ausgleichsmaßnahmen für die Ortsumgehung Brinkum umzusetzen. Tatsächlich wurde der Ausgleich jedoch an anderer Stelle geschaffen und die Flächen werden landwirtschaftlich als Acker bzw. wiesenartiger Acker genutzt. Eine Änderung in Wohnbauflächen ist daher möglich.

Die Lage und Abgrenzung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 5. Berichtigung kann während der aktuellen pandemischen Lage, persönlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
Zusätzlich Montag bis Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
und Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, eingesehen werden. Termine können telefonisch unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304 oder 354), oder per E-Mail I.Sandstedt@stuhr.de oder J.Reepschlaeger@stuhr.de vereinbart werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, 22.07.2021
Stephan Korte
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Stuhr gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – Lärmaktionsplan – Stufe 3 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Stuhr

Die Gemeinde Stuhr hat auf der Grundlage des § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments, bereits in den Jahren 2013 und 2016 die zweite Stufe der Umsetzung der EU - Umgebungslärmrichtlinie mit Ratsbeschluss vom Dezember 2016 abgeschlossen.

Die in der vorgenannten Stufe 2 ermittelten Informationen sind Grundlagen für die Fortschreibung in der 3. Stufe des Lärmaktionsplanes.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 3 hat in der Zeit vom 21.01.2021 bis einschließlich 22.02.2021 öffentlich ausgelegen, parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Planungsrelevante Beiträge wurden weder von der Öffentlichkeit, den Bürgern, noch von den beteiligten Stellen vorgetragen. Eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 den Lärmaktionsplan Stufe 3 beschlossen und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Lärmaktionsplan Stufe 3 kann während der aktuellen pandemischen Lage, persönlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
Zusätzlich Montag bis Dienstag und Donnerstag	von 14:00 – 16:00 Uhr von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, eingesehen werden. Termine können telefonisch unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304), oder per E-Mail (I.Sandstedt@stuhr.de) vereinbart werden.

Sie haben außerdem die Möglichkeit den Lärmaktionsplan Stufe 3 über das Internet, Startseite der Gemeinde Stuhr <https://www.stuhr.de/leben-wohnen/umwelt/laermaktionsplan> einzusehen.

Stuhr, den 22.07.2021
Stephan Korte
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Ordnung auf Friedhöfen - Friedhofssatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), und der §§ 2 und 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) beschlossen:

Erstes Kapitel Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in den Gemeinden Brockum und Stemshorn mit allen zugehörigen Einrichtungen und Anlagen. ² Die Samtgemeinde betreibt die Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) ¹Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde.
- (2) ¹Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) ¹Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. ²Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) ¹Den Friedhöfen der Samtgemeinde werden folgende Bestattungsbezirke zugeordnet:
 - a) ²Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Brockum umfasst das Gebiet der Gemeinde Brockum.
 - b) ³Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Stemshorn umfasst das Gebiet der Gemeinde Stemshorn.
- (2) ¹Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. ²Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind oder
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beige-
setzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

- (3) ¹Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. ²Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ³Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) ¹Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. ²Auf Kosten der Samtgemeinde werden in andere Grabstätten umgebettet,
- a) die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist;
 - b) die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) ¹Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. ²Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) ¹Umbettungen werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. ²Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) ¹Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. ²Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

Zweites Kapitel Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) ¹Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) ¹Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) ¹Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt zu betreten oder Blumen und Pflanzen abzupflücken,
 - j) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) ¹Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) ¹Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. ²Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. ³Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. ⁴Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (3) ¹Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung ausdrücklich genehmigten Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen.

Drittes Kapitel
Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) ¹Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) ¹Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte bean-tragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) ¹Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzu-legen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest; Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ²Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werkta-gen. ³Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 9
Särge

- (1) ¹Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuch-tigkeit ausgeschlossen ist. ²Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) ¹Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwal-tung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10
Ausheben der Gräber

- (1) ¹Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) ¹Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkan-te des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) ¹Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erd-wände getrennt sein.
- (4) ¹Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. ²Sofern beim Aushe-ben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung ent-fert werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11
Ruhezeit

- ¹Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12
Umbettungen

- (1) ¹Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. ³Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig. ⁴§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) ¹Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. ²Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. ³Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. ⁴Bei allen Umbettungen muss grundsätzlich das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern nachgewiesen werden. ⁵Die Antragsstellung erfolgt beim Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 15 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (5) ¹Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) ¹Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) ¹Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) ¹Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

Viertes Kapitel Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) ¹Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Rasenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Rasenurnenreihengrabstätten
 - g) Gestaltete Urnenwahlgrabstätten
 - h) Ehrengabstätten
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. ²Eine Wahlmöglichkeit besteht im Rahmen dieser Satzung nur, wenn entsprechende Grabstätten tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) ¹Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. ²Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) ¹Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Länge 1,20 m, Breite 0,60 m und
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, Länge 2,40 m, Breite 1,00 m.
- (3) ¹In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. ²Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) ¹Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. ²Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte darauf hingewiesen.

§ 14 a

Rasenreihengrabstätte

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten in einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld.
- (2) Für Rasenreihengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 19 a und § 21).
- (3) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) ¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. ²Jede einzelne Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat eine Länge von 2,40 m und eine Breite von 1,00 m, wobei sich die Gesamtgröße der Wahlgrabstätte nach der Anzahl ihrer Grabstellen richtet.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. ²Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ³Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.
- (3) ¹Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. ²In jeder der zugehörigen Grabstellen darf nur eine Leiche bestattet werden. ³Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstelle die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. ³Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit nicht unterschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) ¹Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) ¹Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. ²Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte darauf hingewiesen.

(6) ¹Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. ²Wird bis zu einem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

³Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der jeweils Älteste, der hierzu seine Zustimmung erteilt, Nutzungsberechtigter.

(8) ¹Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) ¹Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

²Auf Wahlgrabstätten können neben dem Nutzungsberechtigten auch seine Angehörigen bestattet werden.

³Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie bis zum 3. Grade einschließlich angenommener Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

⁴Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(10) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe von teilbelegten Grabstätten ist nur dann möglich, wenn auf den zurückgegebenen Grabstellen keine Ruhezeit mehr einzuhalten ist und die verbleibenden Flächen weiterhin eine zusammenhängende Grabstätte bilden.

(11) ¹Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) ¹Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten

- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten, wenn besondere Urnenreihengrabstätten zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. ²Über die Vergabe wird eine Grabnummernkarte geführt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. ⁴In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) ¹ Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. ²Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) ¹Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
- (5) ¹Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 a

Rasenuhrenreihengrabstätten

- (1) Rasenuhrenreihengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten in einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. In einer Rasenuhrenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Für Rasenuhrenreihengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 19 a und § 21).
- (3) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenuhrenreihengrabstätten.

§ 16 b

Gestaltete Urnenwahlgrabstätten

- (1) Gestaltete Urnenwahlgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. ²Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (2) Für gestaltete Urnenwahlgrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 19 a und § 21).
- (3) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für gestaltete Urnenwahlgrabstätten.

§ 17

Ehrengabstätten

¹Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Samtgemeinde.

Fünftes Kapitel Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Auf den Friedhöfen können neben den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durch Satzung im Einzelfall auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. ²Die Abteilungen sind in einem Belegungsplan auszuweisen, der Bestandteil der hierüber zu erlassenden Satzung ist.
- (2) ¹Sofern auf einem Friedhof Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet sind, besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. ²Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. ³Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Gestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Jede Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19 a

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind
 - a) Rasenreihengrabstätten
 - b) Rasenurnenreihengrabstätten
 - c) Gestaltete Urnenwahlgrabstätten
- (2) Für Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten gilt, dass auf die gesamte Rasenfläche (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen usw. gelegt werden dürfen. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung. Die Rasenpflege wird von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- (3) Für die gestalteten Urnenwahlgrabstätten gilt, dass auf die gesamte Fläche (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen usw. abgelegt werden dürfen. Die Pflege wird von der Friedhofsverwaltung übernommen.

Sechstes Kapitel Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. ²Die absolute Höhe von Grabmalen darf 2,00 m, gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) nicht überschreiten. Grababdeckungen sind nicht zulässig.
- (2) ¹Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21

Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹In besonders eingerichteten Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen Grabmale und bauliche Anlagen den Anforderungen einer speziell hierfür erlassenen Satzung. ²Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind
- a) Rasenreihengrabstätten
 - b) Rasenurnenreihengrabstätten
 - c) Gestaltete Urnenwahlgrabstätten
- (2) ¹Für Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstätte bruch sichere Grabplatten aus Stein in einer Größe von maximal 0,40 m x 0,30 m und einer Stärke von mindestens 8 cm zulässig, auf der mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren sind. ²Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. ³Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.
- (3) ¹Für die gestalteten Urnenwahlgrabstätten sind grundsätzlich einheitlich pro Grabstätte Bronzeplatten in einer Größe von 0,15 m x 0,15 m mit einheitlicher Gestaltung zu befestigen. ²Alle Maßnahmen hierzu veranlasst die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten. ³Die Kosten hierfür trägt die Friedhofsverwaltung.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) ¹Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. ³Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) ¹Den Anträgen ist jeweils der entsprechende Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht in doppelter Ausfertigung beizufügen. Dieser hat die genauen Angaben zu den Maßen, dem Material, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, den Ornamenten und den Symbolen sowie der Fundamentierung zu enthalten.
- (3) ¹Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) ¹Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Anlieferung

- (1) ¹Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) ¹Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) ¹Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) ¹Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25

Unterhaltung

- (1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich ist hierfür der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegung von Grabmalen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. ⁴Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. ⁵Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) ¹Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) ¹Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. ²Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. ³Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26

Entfernung

- (1) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. ²Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. ²Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. ³Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. ⁴Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) ¹Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. ²Sind der Inhaber der Grabnummernkarte oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, tritt an die Stelle der Benachrichtigung eine ortsübliche Bekanntmachung.

Siebttes Kapitel
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27
Herrichtung und Unterhaltung

- (1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. ²Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. ³Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) ¹Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) ¹Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) ¹Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. ²Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (5) ¹Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (6) ¹Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) ¹Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) ¹Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 28
Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

¹In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19, 25 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 29
Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

¹In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten den in der jeweiligen Satzung genannten zusätzlichen Anforderungen.

§ 30
Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. ⁴Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet und kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf

seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. ³In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen, sowie die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.

- (2) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achtes Kapitel Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

- (1) ¹Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. ²Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) ¹Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ²Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) ¹Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. ²Der Zutritt zu diesen Räumen der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32 Trauerfeier

- (1) ¹Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) ¹Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) ¹Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen dürfen nur in einer der Würde des Ortes angemessenen Weise erfolgen.

Neuntes Kapitel Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

¹Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Vorzeitige Rückgabe

¹Eine Rückgabe an einem Nutzungsrecht vor Ablauf der einzuhaltenden Ruhezeit ist nur aus wichtigen Gründen und auf Antrag möglich. ²Sie ist im Einzelfall zu regeln und bedingt die Erhebung einer Ausgleichsgebühr für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit.

§ 35
Haftung

¹Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. ³Im übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ⁴Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36
Gebühren

¹Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37
Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen

1. § 6 Abs. 1 – die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. § 6 Abs. 3 lit. a) – die Wege der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art befährt,
3. § 6 Abs. 3 lit. b) – Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder dienstbezüglich wirbt,
4. § 6 Abs. 3 lit. c) – an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
5. § 6 Abs. 3 lit. d) – ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
6. § 6 Abs. 3 lit. e) – unzulässigerweise Druckschriften verteilt,
7. § 6 Abs. 3 lit. f) – den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
8. § 6 Abs. 3 lit. g) – Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
9. § 6 Abs. 3 lit. h) – Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
10. § 6 Abs. 3 lit. i) – Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt betritt oder Blumen und Pflanzen abpflückt,
11. § 6 Abs. 3 lit. j) – Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege entnimmt,
12. § 6 Abs. 5 – Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
13. § 12 Abs. 2 – Umbettungen von Leichen und Asche ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
14. § 22 Abs. 1 – Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
15. § 24 Abs. 1 – Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der angegebenen Weise fundamentierte und befestigt,

1.4	Rasenreihen-/Rasurnenreihengrabstätten	
1.4.1	Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes	150,00
1.4.2	Gebühr für die Pflege der Rasenreihengrabstätte	1.010,00
1.4.3	Gebühr für die Pflege der Rasurnenreihengrabstätte	530,00
1.5	Gestaltete Urnenwahlgrabstätten	
1.5.1	Erstmaliger Erwerb einer gestalteten Urnenwahlgrabstelle gem. § 16 b Abs. 1 der Friedhofssatzung	2.750,00
1.5.2	Wiedererwerb einer gestalteten Urnenwahlgrabstelle gem. § 16 b Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung	1.680,00
1.5.3	Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 16 b Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung für jedes weitere Jahr je Grabstelle	56,00
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Ausheben und Schließen eines Grabes, Aufsetzen eines Hügels und Auflegen der Kränze	
2.1.1	Reihen- oder Wahlgrabstellen	200,00
2.1.2	Urnenbeisetzung	150,00
2.1.3	Totgeburt	150,00
2.1.4	Zusätzliche Gebühr für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	80,00
2.2	Ausgrabungen und Umbettungen Die Gebühr wird nach tatsächlichem Zeit- und Arbeitsaufwand zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 30,00 Euro bei Ausgrabungen und 50,00 Euro bei Umbettungen berechnet.	
3.	Allgemeine Friedhofspflege Für die allgemeine Friedhofspflege wird für jedes Jahr der Ruhe/Nutzungszeit eine Gebühr erhoben. Der jährliche Betrag je Grabstelle beträgt	6,50
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Umschreibung einer Nutzungsberechtigung gem. § 15 Abs. 8 der Friedhofssatzung	15,00
4.2	Genehmigung für das Aufstellen und Entfernen eines Grabmales oder sonstigen baulichen Anlagen gem. § 22 Abs. 1 und 3 und § 26 Abs. 1 der Friedhofssatzung	20,00
4.3	Entziehung des Nutzungsrechts gem. § 30 Abs. 1 Friedhofssatzung	25,00
4.4	Besondere zusätzliche Leistungen der Friedhofswärter, die nicht im Gebührentarif erfasst sind, werden nach Aufwand abgerechnet (je Arbeitsstunde)	25,00

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Lemförde, den 13.07.2021
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) ¹Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege sowie gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) ¹Besondere Verunreinigungen (z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Baumaterial, festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere) sind unverzüglich zu beseitigen. ²Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) ¹Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) ¹Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen weder den Entwässerungsrinnen, Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Kanalisation noch dem Nachbarn zugekehrt werden.
- (5) Herbizide und schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

§ 2

Umfang und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) ¹Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Radwege, Entwässerungsrinnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.
- (2) ¹Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung unabhängig von § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung freitags oder sonnabends sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis 19.00 durchzuführen.
- (3) ¹Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. ²Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (4) ¹Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, soweit nicht die Fahrbahn von der Reinigungspflicht ausgenommen ist. ²Bei Straßeneinmündungen und an Straßenkreuzungen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den vor dem Grundstück liegenden Teil der Fahrbahn, der bis zum Mittelpunkt der Einmündung in der Straße oder Kreuzung reicht.

§ 3

Winterdienst

- (1) ¹Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. ²Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen

von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. ³Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt werden.

- (2) ¹Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) ¹Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg, dem Radweg und dem gemeinsamen Geh- und Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) ¹Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

1. zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

- a) auf Gehwegen bzw. gemeinsamen Geh- und Radwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Wege mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- d) Sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

2. ²Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

³Das Streuen muss werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.

- (5) ¹An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) ¹Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 21.00 Uhr bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen.
- (7) ¹Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz darf nur verwendet werden
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) und an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abhängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitte.

²Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) ¹Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von Eis zu befreien. ²Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

² Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ vom 03.07.2001 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

§ 6
Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch eine entsprechende Verordnung außer Kraft gesetzt wird.

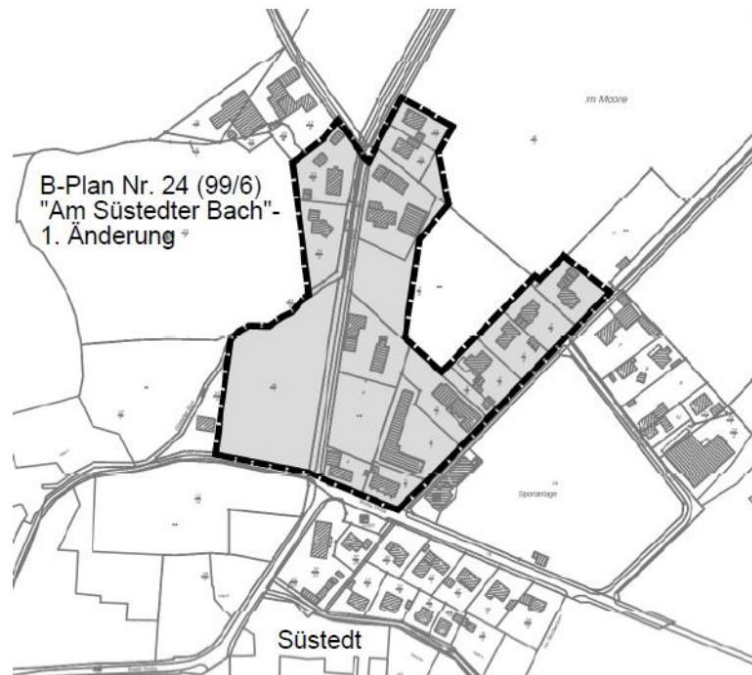
Lemförde, 23.07.2021
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**

**Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
- Bebauungsplan Nr. 24 (99/6) „Am Süstedter Bach – 1. Änderung“**

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 24 (99/6) „Am Süstedter Bach – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 (99/6) „Am Süstedter Bach – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan mit Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uyp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.08.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

**Samtgemeinde Kirchdorf
- Gemeinde Bahrenborstel**

**1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Bahrenborstel
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 15.06.2021 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.372.900,00	0,00	0,00	1.372.900,00
ordentliche Aufwendungen	1.990.800,00	32.500,00	0,00	2.023.300,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.326.800,00	0,00	0,00	1.326.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.886.200,00	32.500,00	0,00	1.918.700,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.000,00	130.000,00	0,00	175.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.800,00	0,00	0,00	5.800,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.366.800,00	0,00	0,00	1.366.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.937.000,00	162.500,00	0,00	2.099.500,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen des § 6 der Haushaltssatzung vom 10.12.2020 werden nicht geändert.

Bahrenborstel, den 15.06.2021
(Stelloh)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 29.07.2021
Gemeinde Bahrenborstel
(Stelloh)
Bürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, 15.07.2021

Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf - Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Az.: Kli – 2619
HA

IV. Anordnung

In die Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf werden gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung Dörpel Flur 10 Flurstücke 92 (0,8783ha), 93 (0,8350ha), 94 (0,7677ha), 95/1 (1,2212ha), 97 (0,6572ha), 98 (0,6756ha), 99 (0,6050ha), 100 (0,6020ha), 101 (0,4300ha), 102 (0,4310ha), 103 (0,2350ha), 104 (0,6130ha), 105 (0,6142ha), 106 (0,6142ha), 107 (0,4360ha), 108 (0,6142ha), 109 (0,4360ha), 110 (0,6142ha), 111 (0,4300ha), 112 (0,4289ha), 113 (0,4284ha), 114 (0,6019ha), 115 (0,6019ha), 116 (0,6019ha), 117 (0,4284ha), 118 (0,4438ha), 119 (0,6450ha), 120 (0,4790ha), 121 (0,7380ha), 122 (0,7677ha), 123 (0,6071ha), 124 (0,6756ha), 125 (0,7063), 126/1 (1,0033ha), 128 (0,8935ha), 129 (0,7410ha), 130 (0,6683ha), 131 (0,6337ha), 132 (0,6040ha), 133 (0,4280ha), 134/1 (0,8300ha), 136 (0,4290ha), 137 (0,4290ha), 138 (0,8305ha), 139 (0,8567ha), 141/1 (1,7918ha), 142/1 (1,1800ha), 144 (0,8040ha), 145 (0,5800ha), 146 (0,8000ha), 147 (0,8001ha), 148 (0,5949ha), 149 (0,5960ha), 150 (0,6080ha), 151 (0,5977ha), 152 (0,8277ha), 153 (0,8256ha), 154 (0,8777ha), 155 (0,8005ha), 157/1 (1,4013ha), 158 (0,8245ha), 159 (0,9720ha), 160 (1,0330ha), 161 (0,8059ha), 162 (0,8009ha), 163 (0,8152ha), 164 (0,5802ha), 165 (0,8000ha), 166 (0,8000ha), 167 (0,8000ha),

168 (0,8000ha), 169 (0,8000ha), 170 (0,8000ha), 171 (0,8000ha), 172 (0,5772ha), 173 (0,5772ha), 174 (0,5772ha), 175 (0,9854ha), 176 (0,9613ha), 177 (1,0733ha), 178 (1,0757ha), 179 (0,5772ha), 180 (0,5772ha), 181 (0,5772ha), 182 (0,5772ha), 183 (0,8006ha), 184 (0,6357ha), 185 (0,6357ha), 186 (0,9201ha), 187 (0,5827ha), 188 (0,5827ha), 190 (0,2716ha) und 191 (0,8470ha);

Gemarkung Eydelstedt Flur 6 Flurstücke 194/2 (0,1507ha) und 195/1 (0,0367ha);

Gemarkung Dickel Flur 17 Flurstück 49 (1,7608ha).

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch die Einbeziehung der Flurstücke auf rd. **2.097 ha**

Die einbezogenen Flurstücke sind in einer Gebietskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Begründung:

Die Einbeziehung der Flurstücke der Gemarkung Eydelstedt in die Flurbereinigung Donstorf ist zur Flächenbevorratung erforderlich. Das Flurstück der Gemarkung Dickel wird in die Flurbereinigung einbezogen, weil es sich innerhalb des Neuvermessungsgebietes befindet. Da bei den Flurstücken der Gemarkung Dörpel umfangreiche Eigentumsverflechtungen zu Flurstücken im Flurbereinigungsgebiet Donstorf bestehen, werden die Flurstücke zur Arrondierung der Eigentumsflächen in die Flurbereinigung Donstorf einbezogen.

Die Größe der Flurstücke ist im Vergleich zur Gesamtfläche der Flurbereinigung geringfügig. Die Einziehung erfolgt daher auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine –Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(Klimmek)

L.S.

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**
Az.: Röpe – Verf.Nr. 2678, HA § 41

Sulingen, den 22.07.2021

Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2678

Genehmigung der Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 08.06.2021 die Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) * -nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) * wurde von der Oberen Flurbereinigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 1. Planänderung wurde einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 UVP. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern (Ziffer 4.3 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 08.06.2021 mit den Bestandteilen

- Karte der Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) * liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.
Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Röpe)

* in der zurzeit gültigen Fassung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 09.07.2021
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnungs - Nr. Die/ 200 Nds/ 0

Bonn, 31. März 2021

I.

Anordnung

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), wird für den Landkreis Diepholz und Vechta, im Land Niedersachsen ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Diepholz erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist im Schutzbereichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Diepholz vom 6. Januar 2021 in seiner größten Ausdehnung blau umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichplan ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 6. Januar 2021 - IUD I 6- Anordnungs-Nr.: Die/ 200 Nds/ 0 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
-Schutzbereichbehörde-
Hans-Böckler-Allee 16,
30173 Hannover,

und je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg
Bremer Str. 69,
26135 Oldenburg

sowie bei der
Stadt Diepholz
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

im
Rathaus der Stadt Lohne
Vogtstraße 26
49393 Lohne

bei der
Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
Am Rathausplatz 13
49439 Steinfeld

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem
Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardstraße 15
30061 Hannover

Verwaltungsgericht Oldenburg
Anschrift: 26122 Oldenburg
Schloßplatz 10

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
(im Original gezeichnet) (L.S.)
Hartmann

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Schutzbereichplan

Anlage zur Schutzbereichanordnung

BMVg IUD I 6 – Anordnungs-Nr.: Die/ 200 Nds/ 1 vom , 31. März 2021

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Landkreis: Diepholz
Gemarkung: Diepholz
Flur-Nr. : 1
Flurstück-Nr.: 5/4, 5/7, 5/18

Flur-Nr. : 3
Flurstück-Nr.: 19/4, 20/1, 21/3, 21/5, 25/3, 25/4, 25/6, 25/7, 25/8, 25/10, 25/11, 25/12, 25/14, 25/15, 25/16, 25/17, 73/41, 78/1, 79/1, 50/8, 50/10, 50/11, 51/9, 54/4, 54/12, 54/13, 54/15, 54/16, 54/20, 54/24, 54/25, 54/26, 54/27, 54/28, 54/29, 54/30, 54/31, 55/2, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 60/4, 60/12, 60/14, 60/15, 60/16, 60/17, 60/18, 60/20, 60/22, 60/23, 60/24, 60/25, 60/27, 60/28, 60/29, 60/30, 61/4, 61/5, 61/10, 64/3, 64/4, 64/8, 70/7, 72/2, 72/3, 72/6, 72/7, 72/9, 72/10, 73/39, 73/41, 87/1, 87/2, 88/2, 88/3, 88/5, 89/3, 97/2, 97/3, 98/5, 99/1, 100/1, 101, 102/3, 103, 104/1, 104/2, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/1, 129/2, 129/3, 130, 131, 132, 133, 134, 135/1, 135/2, 135/3, 136/1, 136/2, 137/1, 137/2, 138, 139/1, 139/2, 140/3, 141/2, 141/4, 141/5, 141/6, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 143/3, 143/4, 143/5, 143/6, 144/5, 144/6, 144/7, 144/9, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152/3, 153, 154, 155/3, 156/1, 156/2, 157, 158, 159, 160/1, 160/2, 161, 162, 163, 164/3, 165/3, 166/1, 166/2, 167/3, 168, 169, 171, 172, 173,

Flur-Nr.: 4
Flurstück-Nr.: 1/1, 1/2, 2/1, 3, 4, 5, 6, 7/2, 7/3, 7/4, 8, 9/1, 11/2, 11/3, 11/4, 12/3, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13, 14/2, 14/3, 15/2, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 16/8, 16/10, 16/11, 16/13, 16/14, 16/15, 17, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/11, 18/14, 18/16, 18/17, 18/18, 18/19, 19/8, 19/13, 19/14, 19/20, 19/26, 19/27, 19/29, 19/30, 20/3, 24/3, 24/8, 24/10, 24/14, 24/17, 24/18, 24/19, 24/20, 24/22, 24/23, 25/2, 25/4, 25/5, 26/2, 26/5, 26/7, 26/8, 26/11, 28/1, 28/3, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/5, 62/6, 62/10, 62/11, 62/12, 64/3, 64/4, 64/5, 65/1, 65/2, 66, 67, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 69/1, 69/2, 73/1, 73/2, 74, 75/5, 75/6, 75/7, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 80, 81, 82/1, 82/2, 83, 84, 85/4, 85/5, 86/5, 87/1, 91/1, 95, 96, 97, 98, 99/2, 99/3, 100, 101/1, 101/2, 102/1, 107/4, 110/1, 110/2, 110/3, 111/2, 111/3, 111/4, 111/5, 114/69, 117/70, 118/70, 119/71, 120/71, 121/72, 122/72, 123/72, 128/64, 129/72, 130, 131, 19/26, 19/27, 19/30, 20/3, 21/4, 21/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 23/7, 23/8, 24/3, 24/6, 24/11, 24/12, 24/14, 24/15, 24/18, 26/5, 28/1, 28/3, 29/2, 29/6, 29/7, 29/8, 30/3, 30/4, 31, 32, 33/2, 33/4, 33/5, 34, 35/1, 36/4, 36/5, 36/14, 36/15, 37/1, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/4, 43/5, 43/7, 43/8, 44/12, 44/14, 44/15, 44/20, 44/23, 44/24, 44/26, 44/27, 44/28, 44/29, 44/32, 44/33, 45/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 47/2, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 48/3, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 49/1, 49/3, 50/7, 50/9, 50/10, 51, 52, 53/1, 53/4, 54, 55, 56, 59, 86/5, 88, 89/1, 90/1, 91/1, 91/2, 92/3, 92/4, 92/5, 93, 94, 99/3, 104/1, 105, 106, 107/3, 107/4, 108, 109/1, 109/2, 110/3,

Flur-Nr.: 5
Flurstück-Nr.: 1/2, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/12, 3/1, 3/2, 4/2, 4/3, 6/9, 6/10, 104/1, 104/2, 106/1, 122/1, 123/1, 2/8, 2/10, 2/11, 2/12, 4/2, 4/3, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 6/18, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/2, 9/4, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 10/3, 10/4, 10/6, 10/7, 10/9, 10/10, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14/3, 14/4, 14/7, 14/9, 14/10, 14/11, 14/12, 14/13, 14/14, 16/2, 16/3, 16/4, 17/1, 17/4, 17/6, 17/8, 17/10, 17/11, 17/12, 17/13, 18/5, 18/6, 18/7, 20/3, 20/8, 20/14, 20/16, 20/18, 20/19, 20/21, 20/22, 20/24, 20/26, 20/28, 20/33, 20/35, 20/39, 20/41, 20/43, 20/44, 20/48, 20/49, 20/51, 20/52, 20/53, 20/54, 20/55, 20/57, 20/58, 20/59, 20/60, 20/62, 20/63, 25/2, 25/4, 25/10, 25/11, 25/13, 25/14, 25/16, 25/17, 25/18, 25/19, 25/20, 26/4, 26/6, 26/9, 26/10, 26/11, 27/4, 27/11, 27/12, 27/13, 27/16, 27/17, 27/23, 27/24, 27/25, 27/26, 27/27, 27/28, 28/2, 28/3, 28/8, 28/9, 28/10, 28/11, 28/12, 28/13, 28/14, 28/15, 28/16, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 31/2, 31/4, 31/5, 32/1, 32/2, 33, 34/2, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 35/2, 37/3, 37/5, 37/6, 39/2, 39/6, 39/8, 39/9, 39/12, 39/14, 39/15, 39/16, 39/17, 39/18, 39/19, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 40/14, 40/18, 40/26, 40/27, 40/33, 40/35, 40/36, 40/37, 41/2, 41/3, 42/2, 42/3, 43/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/2, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/13, 47/14, 47/15, 48/2, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 50/2, 51/1, 52/1, 53/2, 72/14, 72/139, 74/2, 74/3, 74/4, 74/6, 74/9, 75/19, 75/21, 75/23, 75/28, 78/2, 78/4, 78/5, 78/6, 105, 106/1, 106/3, 107/1, 107/2, 108/1, 108/2, 109/4, 109/8, 109/9, 109/10, 109/12, 109/13, 109/14, 109/15, 110/1, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 112/3, 113/1, 116/1, 117/1, 122/1, 122/2, 123/1, 124, 125, 126, 127/2, 127/4, 128/2, 128/3, 128/4, 129/1, 129/2, 129/4, 137, 138/2, 138/10, 138/11, 138/14, 138/15, 138/16, 138/17, 138/18, 138/19, 138/20, 138/21, 139/1, 139/2, 140/14, 140/15, 140/16, 140/17, 140/18, 141/1, 141/2, 141/3, 141/4, 141/5, 141/6, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 153/1, 154/1, 155/1, 156/1, 157/1, 158, 159, 160, 161, 162, 163/1, 163/2, 164, 165, 166, 167, 168/1, 169/1, 170/1, 170/2, 171, 172/1, 172/2, 173/1, 173/2, 174, 175, 176/1, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183/1, 184/2, 184/3, 185/3, 185/4, 186, 187, 188/1, 188/2, 189, 190/1, 190/2, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197/1, 198/1, 199/1, 200/1, 201/1, 202/1, 203/1, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210/1, 210/2, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 221/40, 222, 222/40, 223/1, 223/2, 223/40, 224/2, 224/3, 224/4, 225, 226/1, 226/2, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 229, 230/1, 230/2, 231/1, 231/2, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248/1, 249/1, 250/1, 255/2, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263/1, 264/1, 265/1, 265/2, 266, 267, 268, 269/2, 269/3, 270/1, 271, 272, 273, 274/1, 274/2, 275, 276, 277/2, 277/3, 277/4, 278, 279, 280, 281, 282, 283/1, 284, 285, 286/1, 286/2, 287, 288/2, 288/3, 288/4, 289/41, 289/42, 290, 291, 292, 293/1, 293/47, 294, 295, 296, 297, 298, 299/1, 299/3, 299/4, 299/5, 300, 301, 302/1, 302/2, 303, 304, 305/8, 306, 307, 308, 309, 310/1, 311, 312, 313, 314, 315/1, 316, 317, 318, 319, 320, 321/1, 321/2, 322/6, 323/1, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343/1, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353/1, 354/4, 356/1, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364,

Flur-Nr.: 36
Flurstück-Nr.: 4/12, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 5/27, 5/28, 5/49, 5/55, 5/56, 6/3, 6/4, 7/7, 7/8, 7/11, 7/13, 7/14, 7/15, 7/17, 7/20, 7/21, 7/22, 8/2, 8/3, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 9, 11/1, 26/8, 26/10, 26/11, 26/12, 88/3, 89/48, 94/2, 95/3, 95/4, 95/5,

Flur-Nr.: 37
Flurstück-Nr.: 1/5, 1/6, 1/8, 1/9, 3/1, 3/2, 4, 6/2, 10/2, 13/1, 14/1, 15/2, 15/3, 15/7, 70/9, 70/20, 70/21, 70/22, 70/23, 70/24, 70/25, 84/2, 84/4, 84/5, 84/6, 84/7, 84/8, 84/9, 84/10, 84/12, 84/13, 87/1, 88/1, 131/13,

Flur-Nr.: 39
Flurstück-Nr.: 22/4, 22/15, 22/17, 22/18, 22/21, 22/22, 22/25, 22/26, 22/28, 22/29, 33/2, 33/3, 35/1, 35/3, 35/4, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 50/5, 67/6, 88/6, 88/7, 88/8, 88/9, 88/10, 90/6, 90/7, 90/8, 93, 97/3, 126/44, 127/44, 151/85, 22/8, 22/10, 22/12, 22/15, 22/16, 22/18, 22/19, 22/20, 22/21, 22/24, 22/26, 22/27, 22/28, 22/29, 28/2, 28/3, 28/5, 28/6, 30/2, 30/4, 31/1, 33/2, 33/3, 35/1, 35/3, 36/1, 36/2, 43, 50/3, 50/5, 50/6, 67/5, 67/6, 90/2, 90/3, 90/6, 91/2, 91/3, 97/2, 97/3, 97/4, 100/3, 101, 126/44, 127/44, 147/90, 151/85,

Flur-Nr.: 40
Flurstück-Nr.: 1/1, 1/2, 3, 6, 13/1, 15, 16, 17, 18, 19, 35/2, 35/3, 35/4, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 39/1, 39/2, 39/3, 40/2, 40/3, 40/4, 41/2, 41/3, 41/4, 42, 43/1, 44/1, 45, 46, 47/1, 49/1, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 54/1, 55/1, 56/1, 57/2, 57/3, 58/1, 59/1, 60/3, 60/4, 62/4, 63/1, 64, 65, 66, 67, 68/1, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 79/1, 83, 84, 85, 86/3, 87/1, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 90/2, 91/3, 91/4, 91/5, 91/6, 91/7, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, 94, 96/47, 97/53, 105/55, 107/56, 119/39, 122/92, 123/92, 124,

Flur-Nr.: 41
Flurstück-Nr.: 6/3, 6/4, 14/6, 15/6, 16/6, 18/6,

Flur-Nr.: 44
Flurstück-Nr.: 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 17, 18, 19, 20, 21/6, 21/7, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 22/11, 22/12, 22/13, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30/1, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 59/2, 60, 61, 62/1, 67/1, 68/1, 69/1, 71/14, 72/14, 73/21, 74/21, 75/21, 76/21, 77/21, 78/21, 79/21, 80/21, 81/21, 82/21, 83/21, 84/21, 85/21, 86/21, 87/21, 88/21, 89/21, 90/21, 91/21, 92/21, 93/21, 94/21, 95/21, 101/21, 102/21, 103/21,

Flur-Nr.: 45
Flurstück-Nr.: 4/2, 4/4, 5/1, 5/2, 6/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/3, 17/4, 20/3, 24/5, 24/6, 30/4, 31/3, 32/1, 33, 34, 35, 36/1, 38, 39, 40, 41/1, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 69/1, 70, 72/1, 73/1, 74, 75, 76, 77, 78/4, 78/6, 78/7, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94/1, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108/1, 110, 111, 112, 113, 114, 115/1, 116, 118/1, 119/3, 121, 123/1, 124, 125/3, 125/4, 126, 127/1, 128/1, 129/1, 130/3, 131, 132/1, 133/32, 135/65, 136/65, 137/115, 1/1, 2/2, 2/4, 4/2, 4/4, 5/1, 5/2, 6/1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14/3, 48, 119/3, 121, 129/1,

Flur-Nr.: 46
Flurstück-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26/1, 27, 29/1, 30, 31, 32, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 66/1, 67/1, 68/1, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/2, 77/3, 78, 79, 80, 81/1, 81/2, 81/3, 81/4, 81/5, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 98/3, 99/1, 99/2, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111/36, 112/36, 113/37, 114/37, 115/7, 116/7, 117/7, 118/7, 119/7, 120/7, 121/7, 122/7, 123/7, 124/7, 132/33, 133/33, 84, 85, 102,

Flur-Nr.: 47
Flurstück-Nr.: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12/1, 15/1, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25/1, 27, 28, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 90, 91, 95, 96, 98, 99/21, 100/21, 101/11, 102/11, 1, 2, 3, 4, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101,

Flur-Nr.: 48
Flurstück-Nr.: 10/5, 10/9, 10/10, 10/12, 33, 35/3, 35/4, 40/3, 40/4,

Flur-Nr.: 51
Flurstück-Nr.: 2/21, 38/4, 38/8, 38/9, 38/10, 38/11, 38/20, 38/21, 38/22, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 43/10, 43/11, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/10, 44/11, 45/1, 45/6, 45/8, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/11, 46/12, 46/14, 46/16, 46/17, 46/18, 46/19, 46/20, 46/21, 46/22, 46/23, 47/2, 47/4, 47/6, 47/7, 47/9, 47/11, 47/12, 48/1, 48/2, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 49/2, 49/3, 49/5, 49/6, 49/8, 49/9, 49/10, 49/11, 50/6, 50/7, 50/8, 50/9, 51/7, 51/31, 51/40, 51/43, 51/61, 51/67, 51/68, 51/69, 51/70, 57, 58, 59/1, 60/1, 60/2, 61/1, 66/5, 66/6, 67/3, 68/6, 68/7, 69/2, 69/17, 95/2, 95/6, 97/4, 98, 99/1, 99/2, 100/3, 101/2, 105/3, 105/4, 105/7, 105/8, 105/9, 105/10, 105/11, 105/12,

Flur-Nr.: 52
Flurstück-Nr.: 6/1, 6/3, 6/5, 6/7, 6/8, 6/10, 6/11, 6/13, 6/14, 6/15, 6/34, 6/35, 6/36, 6/37, 6/38, 6/39, 6/47, 6/48, 6/49, 6/50, 6/51, 6/52, 6/55, 6/68, 6/89, 6/90, 6/91, 6/92, 6/93, 6/94, 6/95, 6/118, 6/135, 6/166, 6/167, 6/169, 6/171, 6/180, 6/182, 6/183, 6/187, 6/188, 6/194, 6/197, 6/198, 6/199, 6/200, 6/202, 6/204, 6/206, 6/207, 6/208, 6/209, 6/210, 6/211, 6/212, 6/220, 7/5, 7/8, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/17, 7/18, 7/19, 7/20, 7/21, 7/23, 7/24, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/32, 7/34, 7/36, 7/37, 7/38, 7/39, 7/40, 7/49, 7/50, 10/6, 10/7, 10/12, 11/2, 11/4, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19, 12/22, 12/23, 12/26, 12/27, 12/28, 12/29, 12/30, 12/31, 12/32, 12/33, 12/34, 12/35, 12/36, 12/37, 12/38, 15/6, 15/7, 18/20, 18/21, 18/22, 18/23, 18/24, 18/25, 18/31, 18/32, 18/33, 18/34, 18/35, 18/36, 18/37, 18/38, 18/41, 18/42, 18/43, 18/46, 18/47, 18/48, 18/49, 18/50, 18/51, 18/52, 18/53, 18/54, 67, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 94/12, 94/13, 94/14, 94/15, 94/16, 94/17, 95, 96/2, 97/3, 97/4, 97/5, 98, 99, 100/2, 100/3, 100/4, 101/1, 102/4, 102/5, 102/6, 102/7, 104/3, 104/4, 104/5, 104/6, 104/7, 104/8, 104/9, 111/2, 111/4, 111/5, 112, 113/1, 114/7, 114/8, 114/9, 114/10, 114/11, 114/12, 114/15, 114/16, 114/17, 116/1, 117, 118, 120/2, 120/3, 120/4, 120/5, 120/6, 120/7, 120/8, 120/9, 120/10, 120/11, 121/5, 121/6, 121/9, 124/2, 124/4, 124/5, 124/6, 124/8, 125/2, 128/2, 128/3, 128/5, 128/6, 128/7, 128/8, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 129/6, 135/1, 135/2, 135/3, 135/4, 135/5, 135/6, 135/7, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 137/5, 137/6, 137/7, 137/8, 137/9, 137/10, 137/11, 137/12, 137/13, 137/14, 137/15, 137/16, 137/17, 137/18, 137/19, 137/20, 137/22, 137/23, 137/25, 137/26, 137/27, 137/28, 137/29, 141/1, 141/2, 144/1, 144/2, 144/3, 144/4, 147/8, 148/1, 148/2, 148/3, 148/4, 148/5, 148/6, 148/7, 148/8, 149, 150, 151, 152/2, 152/3, 152/4, 152/5, 152/6, 152/7, 152/8, 152/9, 152/10, 152/11, 152/12, 152/13, 152/14, 152/15, 152/16, 152/17, 152/18, 152/19, 152/20, 152/21, 153/1, 154/2, 154/4, 154/6, 154/7, 154/8, 154/9, 154/10, 154/11, 155/1, 155/2, 156/3, 156/4, 156/5, 156/6, 156/7, 156/8, 156/9, 157, 158/1, 158/2, 158/3, 158/4, 158/5, 158/6, 158/7, 158/8, 159, 160/1, 160/2, 160/3, 160/4, 160/5, 160/6, 160/7, 160/8, 161, 162, 163/2, 163/3, 163/4, 163/5, 163/9, 163/10, 163/12, 163/13, 163/14, 163/15, 163/16, 163/17, 163/18, 163/19, 163/20, 163/21, 163/22, 163/23, 163/25, 163/28, 163/29, 163/30, 163/31, 163/32, 163/33, 164, 165/1, 165/2, 165/3, 165/4, 165/5, 165/6, 165/7, 166, 167/1, 167/2, 167/4, 167/5, 167/6, 167/7, 167/8, 167/9, 168/1, 169/1, 169/2, 169/3, 169/4, 169/5, 169/6, 170, 171, 172/2, 172/3, 172/4, 172/5, 172/6, 172/7, 172/8, 172/9, 172/10, 172/11, 172/12, 172/13, 172/14, 172/15, 172/16, 173, 175/1, 176/2, 179,

Flur-Nr.: 73
Flurstück-Nr.: 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 1/1, 1/2, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 24, 25, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51,

Flur-Nr.: 74
Flurstück-Nr.: 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52,

Flur-Nr.: 75
Flurstück-Nr.: 2, 3, 4, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35/1, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 104, 121, 144, 146, 148, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 60/1, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 145, 147, 148,

Flur-Nr.: 76
Flurstück-Nr.: 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35,

Flur-Nr.: 116
Flurstück-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Landkreis: Diepholz
Gemarkung: Aschen
Flur-Nr.: 24
Flurstück-Nr.: 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42

Landkreis: Vechta
Gemarkung: Lohne
Flur-Nr.: 46
Flurstück-Nr.: 235, 327, 328, 329, 330/1, 331, 332, 333, 197, 206, 211, 212, 213, 214, 216, 217, 218, 220/2, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232/3, 232/4, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 276/2, 276/4, 293/1, 293/3, 293/4, 294/2, 294/3, 295/3, 295/4, 296, 297/1, 297/3, 297/4, 300/2, 302, 303/1, 303/2, 304/1, 304/2, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312/1, 312/2, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330/1, 330/2, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349/1, 349/3, 349/4, 349/5, 349/6, 349/7, 350/1, 350/2, 351, 352/5, 353/1, 353/5, 354/3, 356/1, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366/1, 369/3, 370/4, 371, 372, 373,

Landkreis: Vechta
Gemarkung: Steinfeld
Flur-Nr.: 16
Flurstück-Nr.: 3/4, 9/1, 9/2, 10, 25/2, 28, 29, 31, 33/1, 34, 35, 43/2, 46, 47, 50/1, 51, 52, 55, 83/1, 83/2, 93, 94, 97/1, 98, 99, 101, 111/3, 116, 117, 118/1, 118/2, 121, 122, 127, 157/5, 163, 164, 168, 172, 198/2, 198/5, 202, 203/1, 203/2, 206, 212, 231/1, 231/2, 235, 236/1, 236/2, 239, 243, 255/2, 257, 258/2, 259, 304/2, 309, 310, 311, 331/2, 336, 1/2, 1/3, 2, 3/2, 3/3, 3/4, 4, 5, 6, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 24, 25/2, 26, 27, 28, 29, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43/2, 44, 45, 46, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/3, 65/4, 65/5, 66, 67, 68, 69, 70, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111/3, 111/4, 112, 113, 114, 115, 116, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154/1, 154/2, 155, 156, 157/5, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198/5, 199, 200, 201, 202, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231/1, 232, 233, 234, 235, 236/1, 236/2, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252/1, 252/2, 252/3, 252/4, 253, 254, 255/1, 255/2, 256, 257, 258/1, 258/2, 259, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 295/6, 295/7, 301, 302, 303, 304/1, 304/2, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323/1, 323/3, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331/1, 331/2, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343,

344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 357, 358, 376, 377, 378, 379, 380, 381/1, 381/2, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 403, 404/1, 404/2, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415/2, 415/3, 416, 434, 435, 436, 437, 438, 439/1, 439/2, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455/1, 455/2, 456, 457/1, 457/2, 458, 462/3, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480/1, 480/2, 481,

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Zone 1 (rot):

Im Abstand bis **200 m** um den Kreis der äußeren Antennenelemente

- ist eine freie Fläche vorzusehen,
- sind Hindernisse aller Art zu beseitigen,
- sind künstliche Veränderungen der Bodengestaltung nicht zulässig,
- ist das Verlegen von Erdkabeln und die Anlagen von Drainagen nicht zulässig.

Zone 2 (grün):

Im Abstand bis **1.500 m** um den Kreis der äußeren Antennenelemente ist die Errichtung folgender Bauten und Anlagen sowie deren Änderung und Beseitigung gem. § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig:

- Gewerbebetriebe,
- Umspannstationen,
- Anlagen, die HF - Strahlung erzeugen,
- Schweißmaschinen,
- Elektrische Weidezäune und
- Anlagen, die nicht dem EMV Gesetz entsprechen.

Im Bereich bis **1.500 m** dürfen neu zu errichtende Gebäude

- Eine maximale Bauhöhe (siehe Tabelle) nicht überschreiten, die durch einen gedachten Antennenfußpunkt mit einem **Elevationswinkel von 2°** (siehe nachfolgende Grafik) gebildet wird. Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen.

Maximale Bauhöhe	
Entfernung vom Kreis der äußersten Antennenelemente	Höhenwert (dieser Wert ist der Bezugshöhe Antennenfußpunkt des Einzelements in [m] über NN zuzuschlagen)
0 - 200	freie Fläche
200	7,00
300	10,05
400	14,00
500	17,50
600	21,00
700	24,40
800	27,90
900	31,40
1000	34,90
1100	38,40
1200	41,90
1300	45,40
1400	48,90
1500	52,40

- keine großflächigen Metallanteile haben (z.B. Stahlskeletthallen, Stahlbetonbauten, große Stahlbrücken und umfangreiche offene metallische Materiallager)
- Der vorübergehende beabsichtigte Aufbau von Anlagen (z.B. Baukräne), die in den Schutzbereich hineinragen, ist genehmigungspflichtig.

Zone 3 (blau):

Innerhalb eines Abstandes von **2.500 m** um den Kreis der äußeren Antennenelemente sind

- Freileitungen aller Art,
- Windkraftanlagen sowie,
- Elektrische Bahnen,

genehmigungspflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: baiudbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmv-g-bund.de-mail.de.

III.

Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 SchBerG - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 SchBerG - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 SchBerG - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 SchBerG - Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o.g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag
im Original gezeichnet
Strehlau
Regierungsdirektorin

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum am 14. Juli 2021 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum vom 11. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- d) Rasenreihengrabstätten für Säрге (§ 16)
- e) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 17)
- f) Partnerschaftsgrabstätten für Säрге (§ 18)
- g) Partnerschaftsgrabstätten für Urnen (§ 19)
- h) Baum-Reihengrabstätte für Urnen (§ 19 a)
- i) Baum-Partnergrabstätten für Urnen (19 b)
- j) Kindergrabstätten (§ 20)

§ 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 19

Partnerschaftsgrabstätte für Urnen

(1) Eine Partnerschaftsgrabstätte für Urnen ist eine ca. 1,00 m lange und ca. 1,00 m breite mit Bodendeckern bepflanzte einzelne Grabstelle, die von der Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte versehen und für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird.

Die §§ 19 a und 19 b werden neu eingefügt:

§ 19 a

Baum-Reihengrabstätten für Urnen

(1) Baum-Reihengrabstätten für Urnen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die anlässlich einer Beisetzung einer Urne der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit mit einer Grabstelle vergeben werden. In einer Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baum-Reihengrabstätten für Urnen zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) An Baum-Reihengrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabarten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung auf einem der Grabstätte zugeordneten Stein angebracht werden. Auf einer von der Friedhofsverwaltung gekennzeichneten Fläche können kleine Blumengebinde und –gestecke zeitlich befristet abgelegt werden.

(3) Die Pflege und Gestaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Baum-Reihengrabstätten für Urnen.

§ 19 b Baum-Partnergrabstätten für Urnen

(1) Baum-Partnergrabstätten für Urnen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die anlässlich einer Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhezeit mit zwei Grabstellen vergeben werden. In einer Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baum-Partnergrabstätten für Urnen zugeordnet.

Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhezeit anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(2) Läuft die Ruhezeit nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An Baum-Partnergrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabarten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung auf einem der Grabstätte zugeordneten Stein angebracht werden. Auf einer von der Friedhofsverwaltung gekennzeichneten Fläche können kleine Blumengebinde und –gestecke zeitlich befristet abgelegt werden.

(4) Die Pflege und Gestaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 12 Absatz 4 – auch für Baum-Partnergrabstätten für Urnen.

§ 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 28 entfernt werden.

In Abschnitt VI der Friedhofsordnung wird die Überschrift wie folgt geändert:

VI. Benutzung der Friedhofskapelle und des Aussegnungsraumes

§ 30 „Aufbahrungsräume“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 31
Friedhofskapelle und Aussegnungsraum

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Für Urnen-Trauerfeiern mit bis zu 5 Personen kann der Aussegnungsraum genutzt werden. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 14.07.2021
Der Kirchenvorstand
Laemmerhirt
Vorsitzender

(L. S.)

G. Vogt
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 22.07.2021
Kirchenamt in Sulingen
Schimke
Bevollmächtigter

(L. S.)

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bassum
in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33. der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum hat der Kirchenvorstand am 14. Juli 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre: **400,00 €**
- b) Kinder bis zu 5 Jahren
für 30 Jahre: **175,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **600,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **20,00 €**

3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **450,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **15,00 €**

4. Rasenreihengrabstätte für Säрге

- für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstelle: **2.150,00 €**

5. Rasenreihengrabstätte für Urne

- für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstelle: **1.150,00 €**

6. Partnerschaftsgrabstätte für Säрге

- a) für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstätte: **7.850,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: **180,00 €**

7. Partnerschaftsgrabstätte für Urnen

- a) für 30 Jahre einschl. Pflege
je Grabstätte: **4.650,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: **100,00 €**

8. Baum-Reihengrabstätte für Urnen

- für 30 Jahre einschl. Pflege
je Grabstelle: **1.875,00 €**

9. Baum-Partnergrabstätte für Urnen

- a) für 30 Jahre einschl. Pflege
je Grabstätte: **3.975,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: **105,00 €**

10. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 12 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b für die gesamte Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Aussegnungsraumes

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfall:..... **180,00 €**
2. Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsraumes
je Trauerfall pro Tag:..... **50,00 €**

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube,

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:..... **230,00 €**
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:..... **470,00 €**
2. für eine Urnenbestattung:..... **210,00 €**

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung je- :..... **75,00 €**
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)..... **60,00 €**
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):..... **2,00 €**

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für 1 Jahr je Grabstelle:..... **6,50 €**
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschl. Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser, Maschinenteknik und Abfallentsorgung.
- (2) Für Grabstätten nach den §§ 16 bis 19 b der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.
- (3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraums fällig

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Abschnitt V „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bassum , den 14. Juli 2021
Der Kirchenvorstand
Laemmerhirt
Vorsitzender

(L.S.)

G. Vogt
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 22. Juli 2021
Kirchenamt in Sulingen
Schimke
(Bevollmächtigter)

(L.S.)

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh am 2. Juni 2021 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh vom 10. November 2017 wird wie folgt geändert:

- a) Der § 21 „Urnenpartnergrabstätte mit Stele“ soll folgende Fassung erhalten:

§ 21

Urnenpartnergrabstätte mit Stele

(1) Urnenpartnergrabstätten mit Stelen liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen (Partnergrabanlagen). Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Urnenpartnergrabanlage sind mehrere Urnenpartnergrabstätten zugeordnet.

(2) Urnenpartnergrabstätten mit Stele werden anlässlich einer Beisetzung oder bereits im Voraus mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnenpartnergrabstätte mit Stele erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Urnenpartnergrabstätten mit Stele.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 2. Juni 2021
Kirchenvorstand (L.S.)
gez. Bunge (Vorsitzende)
gez. Rohlfs (Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 21. Juli 2021
Kirchenamt in Sulingen (L.S.)
gez. Schimke (Bevollmächtigter)